Bischöfliche Maria - Montessori - Gesamtschule Krefeld
Europaschule in NRW
Minkweg 26 - 47803 Krefeld - Tel. 02151/561394 - Fax 02151/564708 www. bmmg.de - info@bmmg.de

Pflicht zur Testung an Schulen seit den Osterferien (12.04.2021)

Für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist ein negatives Testergebnis Pflicht. Die Schulmails vom 14.04.2021 (https://www.schulministerium.nrw/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/14042021-schulbetrieb-im-wechselunterricht-ab-montag) und vom 22.04.2021 https://www.schulministerium.nrw/22042021-informationen-zum-schulbetrieb-ab-26-april-2021 enthalten dazu die gültigen Vorgaben. Diese Vorgaben bestehen weiterhin, siehe Schulmail vom 31.05.2021 (https://www.schulministerium.nrw/startseite/regelungen-fuer-schulen-ab-dem-31-mai-2021)

Folgendes ist dazu geregelt: (Bei dem kursiv Gedruckten handelt es sich um einen Auszug aus der Schulmail vom 14.04.2021):

„An den wöchentlich zwei Coronaselbsttests nehmen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil.

1. ***Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt.*** *Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben (siehe aber auch Nr. 7 und Nr. 12)*
2. *Für die Schülerinnen und Schüler finden die* ***Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals*** *statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest (vgl. auch SchulMail vom 15. März 2021).*
3. *Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests voraus.“*

(...)

6. *„Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.“*
7. ***Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb*** *(in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung)* ***aus.***
8. ***Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.***
9. *Eine Ausnahme von der Testpflicht gilt für die Tage der schulischen Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen. Auch nicht getestete Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der besonderen Bedeutung daran teilnehmen. Diese Prüfungen werden aber räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter Schülerinnen und Schüler durchgeführt.“*

(...)

12. *„Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zulassen, dass anstatt von Coronaselbsttests für* ***Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung****, diesich nicht selbst testen können, ein solcher Test am Tag des Schulbesuchs oder am Vortag unter elterlicher Aufsicht stattfindet. In diesem Fall müssen die Eltern als Voraussetzung für die Teilnahme ihres Kindes am Unterricht schriftlich versichern, dass das Testergebnis negativ war.*

Kirche im Bistum Aachen

Bischöfliche Maria - Montessori - Gesamtschule Krefeld
Europaschule in NRW
Minkweg 26 - 47803 Krefeld - Tel. 02151/561394 - Fax 02151/564708 www. bmmg.de - info@bmmg.de

13. *Das Datum der Selbtstests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet.* ***Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.***
14. *Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen* ***Personen mit positivem Testergebnis*** *auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt (siehe dazu Nr. 16).* ***Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden.*** *Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.*
15. *Die Schule gewährleistet – soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.“*
16. *„Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist. Im Übrigen sollte in der besonders belastenden Anlaufzeit die Testung der Lehrerinnen und Lehrer nicht durch die Ausstellung von sog. Arbeitgeberbescheinigungen über negative Selbsttestungen belastet werden. Da es sich dabei aber um ein attraktives Angebot für alle an Schulen Beschäftigten handelt, sollen hierfür zeitnah die Voraussetzungen geschaffen werden.“*

In den Fällen, die in der Coronaschutzverordnung § 5 in der zurzeit gültigen Fassung vom 03.05.2021 genannt werden (s. unten), ist kein Selbsttest mehr notwendig. Betroffene Schüler*innen müssen dazu aber einen **Nachweis** mitbringen, der der bei der Testung anwesenden Lehrkraft vorzuzeigen ist.

(5) Eine nachgewiesene Immunisierung steht dem Nachweis eines negativen Testergebnisses nach Absatz 4 gleich. Dies gilt bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 28c des Infektionsschutzgesetzes auch, soweit sich das Erfordernis einer Testung aus § 28b Absatz 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes ergibt. Die Immunisierung kann nachgewiesen werden durch
1. den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff,
2. den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt, oder 3. den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

(**CoronaSchVO, §5)**

Gabriele Vogt, Schulleiterin i.K. Krefeld, 27.05.2021

Kirche im Bistum Aachen